

Fremde Hunde auf dem Feld – was kann ein Landwirt dagegen tun?

Lange Spaziergänge über Wiesen und Felder sind ein Hochgenuss für Hundebesitzer und ihre Vierbeiner. Dieses Vorkommnis ist besonders auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für die betroffenen Landbesitzer, resp. -bewirtschafter ein Dorn im Auge.



Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass u. a. Kulturland nicht durch Kot verschmutzt wird. Bild: Pixabay

Inwiefern ist das Betreten von Wiesen und Äckern durch die Bevölkerung zugelassen und was kann ein Landwirt gegen eine Verschmutzung dieser Flächen tun? Fragen mit denen sich die Landwirtschaft und die bäuerliche Bevölkerung immer wieder konfrontiert sehen.

Im Grundsatz «Betreten verboten»

Das Grundeigentum verbietet grundsätzlich das Betreten fremder Wiesen und Äcker. Denn prinzipiell ist jede unmittelbare oder körperliche Einwirkung auf fremdes Eigentum rechtswidrig. Eine konkrete rechtliche Grundlage hinsichtlich eines allgemeinen Erlasses eines Betretungsverbot gibt es jedoch nicht. Der Grundeigentümer verfügt jedoch aufgrund seiner Stellung über verschiedene Schutzrechte, die bei Besitzstörungen und Sachbeschädigungen Anwendung finden.

Ist also ein schutzwürdiges Interesse angezeigt, zum Beispiel, wenn eine Kul-

tur beschädigt werden kann, gilt für unbefugte ein Betretungsverbot. Wenn Schädigungen ausgeschlossen sind, zum Beispiel bei frisch gemähten Wiesen oder tiefgefrorenem Boden, kann das Betreten und Begehen von Wiese und Acker jedoch nicht verboten werden.

Verschmutzung Futtergrundlage – Gefahr für Nutztiere

Landwirte sind heutzutage vermehrt mit verschmutztem Futter durch Hundekot konfrontiert. Ärgerlich für den Landwirt ist einerseits der Fakt, dass sein Grundfutter, welches er seinen Tieren verfüttern will, verschmutzt ist. Andererseits bringt die Verschmutzung die Gefahr mit sich, dass der Krank-

heitserreger «Neospora caninum» auf das Nutztier übertragen wird. Die Infektionskrankheit Neosporose wird durch diesen Erreger hervorgerufen und kann insbesondere beim Rindvieh zu Fehl- oder gar Totgeburten führen.

Hundegesetzgebung – Rechtliche Grundlagen

Nebst dem eidgenössischen Tierschutzrecht, legt das jeweilige kantonale Hundegesetz (HuG) die Vorschriften zur Haltung von Hunden fest. Während der Kanton die Gesetzgebung erlässt, sind die Gemeinden für deren Vollzug zuständig.

Hunde sind so zu halten, führen oder zu beaufsichtigen, dass sie weder

Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen und insbesondere die Umwelt nicht gefährden (Art. 9, Abs. 1 HuG/ZH). Obwohl die Hundegesetzgebung des Kantons Zürichs festhält, dass das Halten und Führen eines Hundes weder Mensch noch Tier gefährden soll, sind Landwirte heute mit dem Problem – verschmutztes Futter – vermehrt konfrontiert.

Bezüglich des Schutzes des Kulturlandes vor Verschmutzung durch Kot, kann sich ein Landwirt auf den Art. 13 HuG berufen. Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden (Art. 13, Abs. 1). Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten (Art. 13, Abs. 2) sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.

Was nun als Landwirt tun?

Das Betreten von Wiesen und Äckern ist somit für unbefugte grundsätzlich nicht gestattet, beziehungsweise nur soweit erlaubt, als damit weder eine Beeinträchtigung oder Schädigung des Grundeigentums verbunden ist. Kann ein Landwirt ein nicht Beachten der beschriebenen Rechtlichen Bestimmungen beweisen, so kann Beschwerde er-

«Hundehalter sind vermehrt zu sensibilisieren, wenn nötig mit Nachdruck»

hoben werden. Die Beweislast liegt folglich beim Landwirt, wobei dieser den Schaden oftmals erst dann erkennt, wenn der Verursacher nicht mehr eruiert werden kann. Entweder schützt der betroffene Landwirt sein Grundstück mittels des Errichtens von Zäunen – was sehr aufwändig, oft praxisuntauglich und somit unrealistisch ist. Oder er sensibilisiert vermehrt die anwohnenden Hundehalter und fordert Nachsicht, dies nötigenfalls mit Nachdruck. Hundebesitzer/-innen sind sich oft der schwerwiegenden Folgen der Futterverschmutzung nicht bewusst und machen sich entsprechend über die Sorgen und Nöte der Landwirte zu wenig Gedanken. ■

Tatjana Bohl-Hans
ZBV-Beratungsdienst

